

Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Abmeldung eines Minijobbers

[Informationen](#) [Meldungen](#) [Beiträge](#)

die
minijobzentrale



Knappschaft Bahn See

Inhaltsübersicht

Allgemeines zur Meldepflicht.....	3
Grundsätzliches	4
Maschinelles Meldeverfahren	7
Abgabegründe für das Beschäftigungsende	8
Meldefrist	10
Stornierungen.....	10
Ausfüllen einer elektronischen Abmeldung.....	10

Allgemeines zur Meldepflicht

Der Arbeitgeber muss der Einzugsstelle bzw. Minijob-Zentrale für jeden in der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten sowie für jeden geringfügig Beschäftigten Meldungen zur Sozialversicherung erstatten. Dies sind unter anderem:

- Anmeldungen,
- Abmeldungen,
- Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen,
- Änderungsmeldungen und
- Meldungen in Insolvenzfällen.

Diese Meldungen bilden die Grundlage um spätere Leistungsansprüche, zum Beispiel Renten, feststellen zu können. Wichtig ist, dass alle persönlichen Daten des Beschäftigten korrekt gemeldet werden. Deshalb sind diese Daten immer amtlichen Unterlagen zu entnehmen.

Die Abmeldung eines Arbeitnehmers ist unbedingt erforderlich, da ohne Entgeltbezug ein meldepflichtiges Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinn nicht mehr vorliegt und bei Nichtbeschäftigung anteilige Rentenversicherungszeiten nicht erworben werden dürfen. Weitere Ausführungen zum Thema „Beschäftigungsverhältnis“ können Sie dem Punkt „Grundsätzliches“ entnehmen.

Seit dem 1. Januar 2010 haben Arbeitgeber auch Entgeltmeldungen (unter anderem Jahres- und Abmeldungen) für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Beschäftigte mit beitragspflichtigem Arbeitsentgelt zu erstatten.

Dies hat zur Folge, dass für die bis zum 31. Dezember 2009 nicht meldepflichtigen Beschäftigungsverhältnisse (z. B. privat krankenversicherte geringfügig Beschäftigte, die auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, Studenten im vorgeschriebenen Zwischenpraktikum) nunmehr Meldungen zur Sozialversicherung inklusive Datenbaustein Unfallversicherung zu erstatten sind.

Diese sozialversicherungsfreien Arbeitnehmer waren in Bestandsfällen zum 1. Januar 2010 bei der zuständigen Einzugsstelle anzumelden (Abgabegrund 10, Personengruppe 190 und Beitragsgruppen 0 0 0 0). Neufälle sind ab Beschäftigungsbeginn entsprechend zu melden. Weitere Meldungen (z. B. Jahres- und Abmeldungen) sind ebenfalls mit dem Personengruppenschlüssel 190 und den Beitragsgruppenschlüsseln 0 0 0 0 zu erstatten.

Grundsätzliches

Eine Beschäftigung liegt vor,

- im arbeitsrechtlichen Sinn, wenn der Arbeitende weisungsgebunden und im Betrieb eingegliedert ist. Hierbei handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis. Dieses kann auch ohne schriftlichen Vertrag zustande kommen.

- im sozialversicherungsrechtlichen Sinn, wenn diese gegen Entgelt ausgeübt wird und somit nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches sowohl Versicherungspflicht als auch Versicherungsfreiheit in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung nach sich ziehen kann (= Beschäftigungsverhältnis).

Mit dem Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung ist der Arbeitnehmer abzumelden.

Die arbeitsrechtliche und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses kann voneinander abweichen. Es ist möglich, dass das Beschäftigungsverhältnis arbeitsrechtlich fortbesteht, sozialversicherungsrechtlich jedoch endet, weil die Voraussetzungen, die zur Versicherungs- bzw. Beitragspflicht geführt haben, nicht mehr vorliegen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis längere Zeit ohne Entgeltzahlung fort dauert.

In diesen Fällen gilt: eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert (z. B. bei unbezahltem Urlaub, Arbeitsbummelei, Streik, Aussperrung), jedoch nicht länger als einen Monat.

Dies gilt einheitlich für alle Zweige der Sozialversicherung und bedeutet, dass das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis für die Dauer der Arbeitsunterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt in der Kranken-

Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung fortbesteht. Dabei ist es unerheblich, ob die Dauer der Arbeitsunterbrechung von vornherein befristet ist. Das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis bleibt in jedem Fall für längstens einen Monat erhalten. Dies gilt auch für geringfügig entlohnte Beschäftigte.

Bei Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltzahlung von länger als einem Monat ist eine Abmeldung mit dem Grund der Abgabe „34“ (unbezahlter Urlaub) bzw. „35“ (Arbeitskampf) zum Ende der Monatsfrist vorzunehmen. Dies gilt sowohl für versicherungspflichtig als auch für geringfügig Beschäftigte. Näheres zu den einzelnen Abgabegründen ist dem Punkt „Abgabegründe für das Beschäftigungsende“ zu entnehmen.

Wird eine geringfügige Beschäftigung wegen Arbeitsunfähigkeit ohne Fortzahlung des Arbeitsentgeltes länger als einen Monat unterbrochen, endet das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis und es ist eine Abmeldung mit dem Meldegrund „34“ nach Ablauf eines Monats nach dem Ende der Entgeltfortzahlung zu erstellen. Bei versicherungspflichtig Beschäftigten endet das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis in diesem Fall nicht. Hier ist die Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem entsprechenden Grund (Meldegründe 51 bis 53) unmittelbar nach dem Ende der Entgeltfortzahlung zu dokumentieren.

Maschinelles Meldeverfahren

Die Meldungen zur Sozialversicherung sind der zuständigen Einzugsstelle maschinell zu übermitteln. Von den gesetzlichen Krankenkassen und der Minijob-Zentrale wird kostenlos die Ausfüllhilfe „sv.net“ angeboten. „sv.net“ steht für „Sozialversicherung im Internet“ und ist ein Produkt der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung - ITSG GmbH. Diese Anwendung ist eine systemgeprüfte maschinelle Ausfüllhilfe und ermöglicht den Arbeitgebern das unkomplizierte Erstellen und die maschinelle Übermittlung von Meldungen und Beitragsnachweisen an die Minijob-Zentrale oder andere zuständige Einzugsstellen.

Das Programm steht in zwei Varianten zur Verfügung:

- sv.net/classic (zur Installation auf dem PC)
- sv.net/online (zur Erfassung im Internet).

Für beide Varianten des Programms ist eine Registrierung bei der ITSG notwendig. Das Programm und die Registrierung sind kostenlos.

Sofern Sie bisher ein von der ITSG systemgeprüftes und zertifiziertes Meldeprogramm eingesetzt haben, kann dieses auch weiterhin genutzt werden.

Die Erfassungsmasken in der Anwendung „sv.net“ entsprechen dem Aufbau der früheren - per Papier abgegebenen - „Meldung zur Sozialversicherung“. Grundsätzlich gilt: Pflichtfelder werden in weiß angezeigt; in grau unterlegten Feldern sind keine Eingaben möglich. Die einzugebenden Pflichtfelder richten sich nach dem Grund der Abgabe.

Abgabegründe für das Beschäftigungsende

Folgende Abgabegründe sind für die Abmeldung eines Beschäftigten maßgeblich:

- 30 = Ende der Beschäftigung sowie
 - Ende des Arbeitsverhältnisses
 - während einer gemeldeten Unterbrechung,
 - infolge vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung durch Inanspruchnahme einer Pflegezeit nach § 3 Pflegezeitgesetz
 - Ende der versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung, auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht

- 31 = Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis, z. B.
 - Ende der geringfügigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden Berufsausbildung bzw. versicherungspflichtigen Beschäftigung

- 32 = Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis, z. B.
 - bei Verzicht eines geringfügig entlohnten Beschäftigten auf die Rentenversicherungsfreiheit
 - Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung

- 33 = sonstige Gründe/Änderung im Beschäftigungsverhältnis, z. B.
 - Beendigung einer Beschäftigung bei Wechsel von einer

Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Gebiet oder umgekehrt

- 34 = Ende der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach Unterbrechung von mehr als einem Monat
 - z. B. bei unbezahltem Urlaub sowie
 - Unterbrechung einer geringfügigen Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat wegen Arbeitsunfähigkeit
- 35 = Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat
- 36 = Wechsel des Entgeltabrechnungssystems
- 49 = Ende der Beschäftigung wegen Tod
- 71 = Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung von der Beschäftigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- 72 = Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung während des Insolvenzverfahrens bei freigestellten Arbeitnehmern

Des Weiteren kann in den Fällen, in denen das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Frist zur Abgabe einer Anmeldung (mit der ersten Abrechnung,

spätestens 6 Wochen nach Beschäftigungsbeginn) wieder endet, der Beginn und das Ende einer Beschäftigung gleichzeitig in einer Meldung übermittelt werden. Hierfür ist der Abgabegrund 40 (gleichzeitige An- und Abmeldung) vorzugeben.

Meldefrist

In der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung wurde festgelegt, dass Abmeldungen mit der nächsten Abrechnung, spätestens jedoch 6 Wochen nach dem Ende/Wechsel der Beschäftigung zu übermitteln sind.

Stornierungen

Fehlerhafte Meldungen sind zu stornieren und grundsätzlich neu und richtig zu erstatten. Soll eine Meldung storniert werden, ist der entsprechende Meldegrund und zusätzlich „Stornierung einer“ auszuwählen. Nach der Bestätigung mit „OK“ sind die ursprünglich gemeldeten fehlerhaften Daten anzugeben.

Ausfüllen einer elektronischen Abmeldung mit dem Programm „sv.net“

Für eine korrekte Abmeldung sind zwingend die Angaben in den nachstehend genannten Feldern notwendig; sie entsprechen grundsätzlich den bei der Anmeldung vorgegebenen Angaben:

■ **Versicherungsnummer**

Die Versicherungsnummer ist in dem Sozialversicherungsausweis zu finden.

■ **Name, Vorname**

Die Daten sind amtlichen Unterlagen (z. B. Personalausweis) zu entnehmen.

■ **Entgelt in Gleitzone**

Für geringfügig Beschäftigte ist die Ziffer 0 (kein Entgelt innerhalb der Gleitzone) vorzugeben.

■ **Beschäftigungszeit**

Bei der Abmeldung sowie gleichzeitiger An- und Abmeldung ist das Datum des Beginns der Beschäftigung mit Tag, Monat (jeweils zwei Ziffern) und Jahr (mit vier Ziffern) einzutragen. In gleicher Weise ist das Datum des Endes der Beschäftigung vorzugeben. Meldungen sind immer auf ein Kalenderjahr zu beziehen. Kalenderjahrübergreifende Meldungen sind nicht zulässig.

■ **Betriebsnummer des Arbeitgebers**

Es ist die Betriebsnummer einzutragen, die dem Arbeitgeber von dem Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit zugeteilt ist. Ohne Angabe einer Betriebsnummer kann die Meldung nicht verarbeitet werden!

■ **Personengruppe**

Für 400-Euro-Minijobs ist vorrangig die Personengruppe 109 auszuwählen. Bei Personen, die ausschließlich zur gesetzlichen Unfallversicherung zu melden sind, ist die Personengruppe 190 zu verwenden. Für kurzfristige Minijobs ist ausschließlich die Personengruppe 110 aus der Drop-down-Liste zu wählen.

■ **Mehrfachbeschäftigung**

Das Feld ist zu kennzeichnen, wenn Beschäftigungen bei mehreren Arbeitgebern ausgeübt werden.

■ **Betriebsstätte**

Es ist das Feld „West“ anzukreuzen, wenn es sich um eine Beschäftigung in den alten Bundesländern handelt. Das Feld „Ost“ ist auszuwählen, wenn eine Beschäftigung in den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin ausgeübt wird.

■ **Beitragsgruppen**

Aus der jeweiligen Drop-down-Liste ist der auf die Beschäftigung zutreffende Beitragsgruppenschlüssel auszuwählen,

z. B. 6 5 0 0 für 400-Euro-Minijobs (Personengruppe 109)

0 0 0 0 für kurzfristige Minijobs (Personengruppe 110)

0 0 0 0 für ausschließlich in der gesetzlichen

Unfallversicherung Beschäftigte mit beitragspflichtigem

Arbeitsentgelt (Personengruppe 190)

■ Angaben zur Tätigkeit

Die Angaben sind dem amtlichen Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmen und aus der jeweiligen Drop-down-Liste auszuwählen. Meldungen mit Beschäftigungszeiträumen, die nach dem 30. November 2011 enden, sind mit dem neunstelligen Tätigkeitsschlüssel zu übermitteln.

■ Aktuelle Staatsangehörigkeit

Aus der Drop-Down-Liste ist die entsprechende Staatsangehörigkeit des Beschäftigten vorzugeben.

■ Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Personengruppe 109):

Es ist das Arbeitsentgelt anzugeben, von dem Pauschalbeiträge oder – bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit – volle Rentenversicherungsbeiträge gezahlt worden sind. Bei einem Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist dabei die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von monatlich 155 Euro zu beachten. Cent-Beträge von mehr als 49 sind nach oben, von weniger als 50 nach unten auf volle Euro-Beträge zu runden.

Für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppe 110) und für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung Beschäftigte mit beitragspflichtigem Arbeitsentgelt (Personengruppe 190):

Da diese Beschäftigten in der Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung nicht beitragspflichtig sind, ist das beitragspflichtige

Arbeitsentgelt im Meldesachverhalt (Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt) mit 0 Euro zu melden.

- **Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers**

Die Betriebsnummer ist dem Zuständigkeitsbescheid oder einem anderen Dokument des Unfallversicherungsträgers zu entnehmen.

- **Mitgliedsnummer des Beschäftigungsbetriebes**

Die Mitgliedsnummer des Arbeitgebers beim zuständigen Unfallversicherungsträger ist in jedem Dokument des Unfallversicherungsträgers zu finden. Sie ist nur dann nicht vorzugeben, wenn besondere unfallversicherungsrelevante Sachverhalte durch die Vorgabe der UV-Gründe A07, A08 oder A09 abgebildet werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem Punkt „UV-Grund“. Eine Aufstellung des jeweils gültigen Formats der Mitgliedsnummer in Abhängigkeit mit der gültigen Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers ist der Anlage 20 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zu entnehmen. Auf der Internetseite der Minijob-Zentrale (www.minijob-zentrale.de) steht im Download-Center unter „Rundschreiben, Verlautbarungen, Verordnungen, Gem. Grundsätze -> Meldeverfahren“ ein Link zu dem Rundschreiben nebst Anlagen zur Verfügung.

- **Gefahrtarifstelle und Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers, dessen Gefahrtarif angewendet wird**

Die Gefahrtarifstelle ist dem aktuellen Veranlagungsbescheid des Unfall-

versicherungsträgers zu entnehmen. Die Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers, dessen Gefahrarif angewendet wird, ist grundsätzlich identisch mit der Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Nur in den Fällen, in denen für besonders veranlagte Betriebsteile der Gefahrarif eines anderen Unfallversicherungsträgers angewendet wird (fremdartige Nebenunternehmen), ist die Betriebsnummer des anderen Unfallversicherungsträgers zu erfassen.

Diese Felder sind nur dann nicht zu füllen, wenn besondere unfallversicherungsrelevante Sachverhalte durch die Vorgabe eines UV-Grundes abgebildet werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem Punkt „UV-Grund“.

Eine Aufstellung der Unfallversicherungsträger mit besonderen Meldetatabständen (UV-Grund) ist der Anlage 19 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zu entnehmen. Auf der Internetseite der Minijob-Zentrale (www.minijob-zentrale.de) steht im Download-Center unter „Rundschreiben, Verlautbarungen, Verordnungen, Gem. Grundsätze -> Meldeverfahren“ ein Link zu dem Rundschreiben nebst Anlagen zur Verfügung.

Grundsätzlich wird für die Beitragsberechnung nur eine Gefahrarifstelle herangezogen. Übt ein Arbeitnehmer in seiner Beschäftigung unterschiedliche Tätigkeiten aus, ist die Gefahrarifstelle der Tätigkeit maßgeblich, die der Arbeitnehmer überwiegend ausgeübt hat. Sofern in Ausnahmefällen innerhalb des zu meldenden Zeitraumes das unfallversicherungspflichtige Entgelt auf zwei Gefahrarifstellen aufzuteilen ist, können die Daten

zur Unfallversicherung zweimal angegeben werden. Eine Aufteilung des Meldezeitraumes ist nicht erforderlich.

■ **Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung**

Es ist das Arbeitsentgelt des Versicherten für den Meldezeitraum in vollen Euro vorzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist. In der Regel entspricht das unfallversicherungspflichtige Entgelt dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt. Dem in der Unfallversicherung versicherungspflichtigen Arbeitsentgelt sind jedoch unter anderem auch lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zuzuordnen. Das Arbeitsentgelt ist der Beitragspflicht bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde zu legen. Grundsätzlich ergibt sich die Höhe aus der jeweiligen Satzung des Unfallversicherungsträgers. Fehlt eine Satzungsregelung, beträgt der Höchstjahresarbeitsverdienst das Zweifache der maßgeblichen Bezugsgröße. Muss das Gesamtentgelt innerhalb des Meldezeitraums aufgrund von unterschiedlichen Gefahrtarifstellen aufgeteilt werden, sind jeweils die für die entsprechende Gefahrtarifstelle erzielten Entgelte einzutragen. Der Meldezeitraum ist nicht aufzuteilen.

Das beitragspflichtige Entgelt zur Unfallversicherung ist nur dann nicht vorzugeben, wenn besondere unfallversicherungsrelevante Sachverhalte durch die Vorgabe eines UV-Grundes abgebildet werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem Punkt „UV-Grund“.

■ Geleistete Arbeitsstunden

Liegen die geleisteten Arbeitsstunden je Mitarbeiter in der Lohnbuchhaltung meldebereit vor, sind diese anzugeben. Ist das nicht der Fall, kann eine Meldung auf der Grundlage der Sollarbeitszeit, des Vollarbeiterrichtwertes oder einer gewissenhaften Schätzung abgegeben werden.

Zu beachten ist, dass für Meldezeiträume ab 1. Januar 2010 zwingend die Arbeitsstunden anzugeben sind. Die geleisteten Arbeitsstunden sind nur dann nicht zu füllen, wenn besondere unfallversicherungsrelevante Sachverhalte durch die Vorgabe eines UV-Grundes abgebildet werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem Punkt „UV-Grund“.

■ UV-Grund (ab 1. Juni 2011)

Bis zum 31. Mai 2011 bestand die Möglichkeit, einen Großteil besonderer unfallversicherungsrelevanter Sachverhalte abzubilden, lediglich über die Vorgabe einer fiktiven Gefahrtarifstelle. Hierüber konnten jedoch nicht alle Besonderheiten gemeldet werden.

Seit dem 1. Juni 2011 können Arbeitgeber in den Entgeltmeldungen im Feld „UV-Grund“ Gründe angeben, warum kein vollständiger Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) gemeldet wird.

Die Vorgabe einer fiktiven Gefahrtarifstelle ist somit entbehrlich.

In dem Feld „UV-Grund“ sind nur dann Eingaben vorzunehmen, wenn es sich um Besonderheiten handelt, die bei der Beitragsberechnung in der Unfallversicherung berücksichtigt werden müssen. Liegen keine Besonderheiten vor, bleibt das Feld „UV-Grund“ leer.

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht aller UV-Gründe nebst Erläuterungen sowie den jeweils erforderlichen bzw. möglichen Daten zur Unfallversicherung.

UV-Grund	bisherige fiktive Gefahr-tarif-stelle	Erläuterung	erforderliche UV-Daten	entbehrliche UV-Daten
A07	77777777	Meldungen für Arbeitnehmer/Mitarbeiter der UV-Träger	BBNR des UV-Trägers	Mitgliedsnummer, Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahr-tarif angewendet wird, Gefahr-tarif-stelle, UV-Entgelt und Arbeitsstunden
A08	88888888	Beitragsbemessung bei landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaft	BBNR des UV-Trägers (Anlage 19, Teil a des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren ¹⁾)	Mitgliedsnummer, Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahr-tarif angewendet wird, Gefahr-tarif-stelle, UV-Entgelt und Arbeitsstunden
A09	99999999	Beitragsbemessung nicht nach dem Entgelt (z. B. Kopf-pauschale)	BBNR des UV-Trägers (Anlage 19, Teil b des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren ²⁾)	Mitgliedsnummer, Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahr-tarif angewendet wird, Gefahr-tarif-stelle, UV-Entgelt und Arbeitsstunden
B01	-	Entsparing von ausschließlich sozial-versicherungspflichten Wertguthaben (Beitragspflicht in der UV bereits in der Ansparphase)	BBNR des UV-Trägers und Mitgliedsnummer	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahr-tarif angewendet wird, Gefahr-tarif-stelle, UV-Entgelt und Arbeitsstunden
B02	-	Keine UV-Pflicht wegen Auslandsbeschäftigung	BBNR des UV-Trägers und Mitgliedsnummer	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahr-tarif angewendet wird, Gefahr-tarif-stelle, UV-Entgelt und Arbeitsstunden
B03	-	UV-Freiheit gemäß SGB VII	BBNR des UV-Trägers und Mitgliedsnummer	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahr-tarif angewendet wird, Gefahr-tarif-stelle, UV-Entgelt und Arbeitsstunden

- 1) Eine Aufstellung der Unfallversicherungsträger mit zulässigen Betriebsnummern der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist der Anlage 19, Teil a, des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zu entnehmen.
- 2) Eine Aufstellung der Unfallversicherungsträger mit zulässigen Betriebsnummern der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ist der Anlage 19, Teil b, des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zu entnehmen.

Einzugsstellennummer

Für die maschinelle Meldung von Minijobbern ist generell die Einzugsstellennummer 980 0000 6 zu verwenden.

Notizen

Notizen

Notizen

KONTAKTDATEN ZUR MINIJOB-ZENTRALE

- Service-Telefon: 0355 2902-70799
montags - freitags 7.00 bis 19.00 Uhr
- Fax: 0201 384 979797
- minijob@minijob-zentrale.de
- www.minijob-zentrale.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Referat Geschäftsführung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
in Zusammenarbeit mit der Minijob-Zentrale
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: Februar 2012